

Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 71](#)

— 71 —

(No. 14.) Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg Sondershausen, die einfachere und bestimmtere Anordnung der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse betreffend. Geschlossen zu Berlin den 15. Juni 1816.

Seine Königl. Majestät von Preußen, welche in Folge des 15ten, 18ten und 118ten Artikels der am 9ten Junius 1815. auf dem Congresse zu Wien abgeschlossenen Acte in alle diejenigen Rechte getreten sind, die bis dahin der Krone Sachsen gegen das Fürstliche Haus Schwarzburg und dessen Besitzungen zugestanden, und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, beiderseits geneigt, Ihre Verhältnisse einfacher und bestimmter als bisher zu ordnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den wirklichen Geheimen Legations-Rath, Sectionschef, Ritter mehrerer Orden, Herrn Johann Ludwig von Jordan, und den Geheimen Legations-Rath und Ritter mehrerer Orden, Herrn Johann Gottfried Hoffmann; und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen den Geheimen Rath, Kanzler und Consistorial-Präsidenten Ludwig Wilhelm Adolph von Weise und den Vice-Kammer-Präsidenten und Kammerjunker Carl Friedrich Wilhelm von Weise, welche, nach Auswechslung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

Erster Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen leisten für immer Verzicht zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

1) Auf alle lehnherrlichen Rechte und Einkünfte, welche sie bisher allein oder in Gemeinschaft in dem Umfang des Preußischen Staates, so wie er nach Abschluß des gegenwärtigen Tractats begrenzt seyn wird, besessen, erhoben, oder sonst behauptet haben, wie auch auf alle Ansprüche, welche Ihnen etwa auf die Salzquellen zu Artern zustehen möchten. Das Privateigenthum an Waldungen, Wiesen und andern Grundstücken, welche Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen an verschiedenen Orten der Preußischen Staates besitzen, wird jedoch nicht hiermit abgetreten, sondern bleibt Fürstliches Eigenthum unter Preußischer Hoheit mit Befreiung von ordentlichen Grundsteuern, so weit dieselbe bis hierher statt gefunden hat.

2) Auf die Landeshoheit und alle von derselben abhängenden Rechte und Einkünfte in dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainvöden und der Ortschaft Utlerode; die Kameralgüter und Forsten im Amte Bodungen, sind in dieser Verzichtleistung nicht begriffen, und werden vielmehr nebst den davon abhängenden Domainalrechten und Nutzungen von Seiner Durchlaucht unter Preußischer Hoheit, und mit den Eigenschaften besessen werden, welche den am meisten privilegierten Allodial-Rittergütern in der Grafschaft Hohenstein, Preußischen Antheils in der Regel zustehen, auch bleibt denselben die Befreiung von ordentlichen Grundsteuern in dem Maaße, in welchem sie bisher statt gefunden, ferner besonders vorbehalten.

3) Auf die Ortschaft Bruchstädt mit allen Hoheits-, Eigenthums- und andern Rechten.

4) Auf alle Rechte und Einkünfte, die Ihnen in der Ortschaft Bothenheiligen und deren Zubehör zustehen.

Seine Majestät der König von Preußen werden alle Rechte und Einkünfte, worauf hierdurch zu Ihren Gunsten verzichtet wird, für Sich und Ihre Nachfolger mit eben den Befugnissen und Verbindlichkeiten besitzen, womit sich dieselben zur Zeit im Besitze Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen befinden, und es kann und soll namentlich hierdurch den Rechten des Hauses Stolberg nichts entzogen werden.

Zweiter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verzichten dagegen zu Gunsten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:

1) Auf alle Landeshoheits-, Oberherrlichkeits- und Lehnsrechte und Einkünfte, welche sie bisher über das Amt Ebeleben, jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Bothenheiligen und deren Zubehör, die sogenannten Receßherrschaften, die der Gemeinde Wiedermut gehörige Holzung, Stockei genannt, und überhaupt in dem Umfange des Gebiets Seiner Durchlaucht, so wie es nach Abschluß dieses Tractats begrenzt seyn wird, besessen, erhoben, oder sonst behauptet haben; die Receßgelder und die Jagd in der Stockei sind namentlich hierunter begriffen.

— 72 —

2) Auf die Landeshoheits-, Lehns- und Eigenthumsrechte und Einkünfte, welche sie in den Ortschaften Groß-Furra und Bendeleben besitzen.

3) Auf das Eigenthum und die Einkünfte des in dem Schwarzburgischen Dorfe Alkersleben belegenen, zu der Erfurthschen Domainen-

verwaltung gehörigen Guts, und der innerhalb der Sondershausischen Grenze gelegenen Besitzungen und Gefälle der vormaligen Probstei Gollingen, wie auch auf diejenigen Gefälle und Einkünfte, welche Ihr Collecturhof zu Nordhausen, das eingezogene Domstift und der Frauenberg ebendasselbst in denjenigen Ortschaften erheben, welche nach Abschluß dieses Tractats unter der Landeshoheit Seiner Durchlaucht stehen werden. Auch soll die Steuerfreiheit der Fürstlichen Domaine zu Gerterode, so wie sie vor dem Tilsiter Frieden bestand, wieder hergestellt werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen werden alle Rechte und Einkünfte, worauf hiermit zu Ihren Gunsten verzichtet wird, für Sich und Ihre Nachfolger mit eben den Befugnissen und Verbindlichkeiten besitzen, womit sich dieselben zur Zeit im Besitze Seiner Majestät des Königs von Preußen befinden, und es kann und soll namentlich auch hierdurch den Rechten des Hauses Stolberg nichts entzogen werden.

Dritter Artikel.

Die Übergabe der gegenseitig Artikel 1. und 2. abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte geschieht am 1. Julius des gegenwärtigen Jahrs. Alle Vortheile und alle Lasten laufen von diesem Tage an, und mit Einschluß desselben für Rechnung des neuen Inhabers. Alle früher fällige, aber bei den Einsassen noch rückständige Gefälle, Abgaben, Dienste und Leistungen aller Art, verbleiben dem neuen Besitzer, welcher gehalten ist, dagegen auch alle rückständige laufende Ausgaben zu übernehmen, ohne daß über beides irgend eine Nachrechnung statt finden könnte. Die auf die abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte Bezug habenden Registraturen und Papiere aller Art, sollen in der möglichst kürzesten Zeit, spätestens bis zum 1. October laufenden Jahres übergeben werden.

Vierter Artikel.

Mit den abgetretenen Distrikten und Ortschaften gehen blos die Lokalschulden und Lasten über. Sie treten ganz außer Verbindung mit den Provinzen, Kreisen oder Ämtern, wovon sie gegenwärtig getrennt werden, und es können von beiden Seiten keine Nachforderungen wegen vormals gemeinschaftlichen Vermögens oder gemeinschaftlicher Schulden von den Provinzial-, Kreis- und Ämterkassen an die abgetretenen Districte und Ortschaften oder umgekehrt, erhoben werden. Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen übernehmen jeder an Ihrem Theile, diejenigen Stände, Behörden, Korporationen und Kommunen vollständig und nach aller Billigkeit zu entschädigen welche durch diese Bestimmung erweislich verletzt seyn möchten. Mildten und

frommen Stiftungen verbleiben auf beiden Seiten die bisher bezogenen Gefälle und Einkünfte, und soll darin durch gegenwärtige gegenseitige Abtretung nichts verändert werden.

Fünfter Artikel.

Von beiden Seiten geht bloß die Lokaldienerschaft an den neuen Landesherrn über; von den Pensionairs in Civil, bloß Unteroffizianten, im Militair bloß solche Personen, die nicht Oberoffiziers-Rang haben und deren fester Wohnsitz eine der übergehenden Ortschaften ist. Sie verbleiben ungekränkt im Besitze ihrer bisherigen Rechte und Einkünfte. Seiner Durchlaucht dem Fürsten wird frei stehen, bei denjenigen Ökonomie-Verwaltungen und Untergerichten, die Sie nach Artikel 1. No. 2. künftig unter Preußischer Hoheit besitzen werden, auch in Ihrem Gebiet geborne oder naturalisirte Personen anzustellen, wenn sie sonst die allgemeinen gesetzlichen Eigenschaften zu Verwaltung ihres Dienstes haben. Militairs aller Grade, welche in den abgetretenen Distrikten und Ortschaften geboren sind, sollen, wenn sie ihre Dienste bei dem bisherigen Landesherrn nicht fortsetzen wollen, auf ihr Ansuchen bis zu Ende des laufenden Jahres 1816. verabschiedet und in ihrer Heimat entlassen werden.

Sechster Artikel.

Da hiernach die Verhältnisse, in welchen Seine Durchlaucht der Fürst vormals gegen die Krone Sachsen, und in Folge derselben letztlich gegen den Preußischen Staat standen, erst mit dem 1. Julius dieses Jahrs aufhören, so werden Sie die etwan noch rückständigen Receßgelder, und etwan von Ihnen eingehoben, aber receßmäßig Preußen zuständigen Steuern und Abgaben bis zu gedachten Termine annoch an

— 73 —

die Regierungshauptkasse zu Merseburg abtragen lassen. Das Quantum dieser Rückstände soll sofort von in Berlin zusammentretenden Commissarien berechnet, und der gedachten Kasse eine Anweisung, wie viel sie überhaupt noch zu fordern hat, zugestellt werden. Die Zahlung wird dergestalt erfolgen, daß binnen Jahresfrist alles berichtigt seyn wird.

Siebenter Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst verpflichten Sich, denjenigen Maaßregeln für Ihre Lande beizutreten, welche wegen des gemeinschaftlichen militairischen Interesse der Gegenden zwischen der Saale und Werra in gemeinsamer Übereinkunft mit den daselbst angesessenen Mitgliedern des Deutschen Bundes überhaupt beschlossen werden möchten. Sie werden dagegen auch Antheil an derjenigen Auseinan-

dersetzung nehmen, welche über die gemeinschaftlichen Verwendungen der Norddeutschen Fürsten wegen der kriegerischen Ereignisse in den Jahren 1805. und 1806. erfolgen wird.

Siebenter Artikel.

Seine Majestät der König und Seine Durchlaucht der Fürst versichern einander gegenseitig die freie und unbeschwerte Durchfuhr der Militaireffecten, des Salzes, des Getreides, aller Brennmaterialien, des Zimmerholzes, des Kalkes und aller Steine, wie auch der Erzeugnisse Ihrer Berg- und Hüttenwerke. diese Durchfuhr kann jedoch nur auf offener Landstraße und unter Beobachtung der allgemeinen finanziellen und polizeilichen Vorschriften, zu welchen letzteren auch die Erlegung bloßer Wege- und Brückengelder gehört, erfolgen.

Neunter Artikel.

Seiner Majestät dem Könige von Preußen verbleibt, nach Abgang aller zur Lehnsfolge nach der bisherigen Verfassung Berechtigten, das Heimfallsrecht in demselben Maaße ausdrücklich vorbehalten, in welchem es vor Abschluß des gegenwärtigen Tractats bestanden hat.

Zehnter Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen verpflichtet Sich, die agnatische Einwilligung für Sich und Ihre Nachfolger zu demjenigen Staatsvertrage zu ertheilen, welcher gleichzeitig zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zu gleichem Zwecke abgeschlossen werden soll. Dieser Staatsvertrag wird deshalb Ihren Bevollmächtigten gleich nach erfolgter Unterzeichnung mitgetheilt werden, und die Einwilligung wird hierauf noch vor Auswechselung der Ratificationen erfolgen.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Tractat wird von Seiner Majestät dem Könige, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten ratificirt, und die Ratificationen binnen vierzehn Tagen nach der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und mit Ihren Wappen besiegelt.

Berlin, den 15. Junius 1816.

(L. S.) Johann Ludwig **von Jordan**. (L. S.) Ludwig Wilhelm Adolph **von Weise**.

(L. S.) Johann Gottfried **Hoffmann**. (L. S.) Carl Friedrich Wilhelm **von Weise**.

Separat-Artikel.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, sichern sich gegenseitig die Genehmigung derjenigen Lehnsexpektanzen zu, welche von Ihnen vor Unterzeichnung des untenbenannten Tractats auf durch denselben abgetretene Gegenstände ertheilt worden seyn möchten.

Zweiter Artikel.

Den vormaligen-Receßherrschaften und denjenigen Distrikten, Ortschaften und Personen, welche in Folge dieses Tractats, aus Königlich-Preußischer Landeshoheit unter Fürstlich-Schwarzburgischer Landeshoheit übergeben, behalten beide paciscirende Theile vorläufig noch die oberste und letzte Instanz in Civil- und Criminalfällen bei den Königlichen Preußischen Obergerichten auf so lange vor, bis ein nach Artikel 12 der Deutschen Bundesakte vom 8ten Junius 1815. gebildeter oberster Gerichtshof auch für die Fürstlich-Schwarzburgischen Länder eingerichtet und in Thätigkeit getreten seyn wird, worauf alsdann dieses interimistische Verhältniß gänzlich aufhören, und die Gerichtsbarkeit in letzter Instanz ohne Ausnahme an gedachten Gerichtshof übergeben wird. Seine Königliche Majestät bestimmen zu dieser interimistischen Instanz Ihr geheimes Obertribunal, und werden denselben deshalb Auftrag machen. Auch versprechen Seine Durchlaucht der Fürst ausdrücklich, den von Ihnen durch gegenwärtigen Traktat neu erworbenen Unterthanen, bei der für Ihren Staat in Gemäßheit des 13ten Artikels der Bundesakte zu errichtenden ständischen Verfassung, Befugnisse beizulegen, welche wesentlich, der verschiedenen Lage gemäß, denjenigen gleichgeltend sind, die sie, wenn sie Preußische Unterthanen geblieben wären, in Rücksicht der ständischen Verfassung erhalten haben würden.

Diese Artikel sollen ratificirt auch so angesehen werden, als ob sie Wort für Wort, dem heute zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, wegen einfacherer und bestimmterer Anordnung der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse abgeschlossenen Tractate einverleibt wären.

Deß zu Urkund haben, die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Separat-Artikel unterzeichnet und mit ihren Wappen, besiegelt.

Berlin, den 15ten Junius 1816.

(L. S.) Johann. Ludwig **von Jordan**. (L. S.) Ludwig Wilh. Adolph
von Weise.

(L. S.); Johann Gottfried **Hoffmann**. (L. S.) Carl Friedrich Wilh. **von
Weise**.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)